

## **Synopse Totalrevision Friedhof- und Bestattungsreglement**

Aktueller Erlass Friedhof- und Bestattungsreglement vom 18. Juni 2007		Neuer Erlass Friedhof- und Bestattungsreglement vom 22. November 2021		Ergänzungen der Abteilung Sicherheit
Artikel 1 Zweck	Dieses Reglement regelt das Friedhof- und Bestat- tungswesen im Gebiet der Einwohnergemeinde Spiez. Es ergänzt die eidgenössischen und kantonalen Vor- schriften über das Bestattungswesen.	Artikel 1 Zweck	Dieses Reglement regelt das Friedhof- und Bestat- tungswesen im Gebiet der Einwohnergemeinde Spiez. Es ergänzt die eidgenössischen und kantonalen Vor- schriften über das Bestattungswesen.	Keine Änderungen.
Artikel 2 Zuständigkeit	<ul> <li><sup>1</sup> Die Abteilung Sicherheit ist für alle Aufgaben im Friedhof- und Bestattungswesen zuständig.</li> <li><sup>2</sup> Der Sicherheitskommission als Gemeindepolizeibehörde obliegt die Aufsicht.</li> </ul>	Artikel 2 Zuständigkeit	<ol> <li>Die Abteilung Sicherheit ist zuständig für alle Aufgaben im Friedhof- und Bestattungswesen.</li> <li>Der Gemeindewerkhof ist in Absprache mit der Abteilung Sicherheit zuständig für den Betrieb, den Unterhalt und die Pflege der Friedhöfe.</li> <li>Betrieb, Unterhalt und Pflege der Friedhofanlagen können ganz oder teilweise an befähigte Dritte übertragen werden.</li> <li>Die Friedhofgärtnerinnen und die Friedhofgärtner sind gleichzeitig Totengräberinnen und Totengräber. Ihre Aufgaben werden in einem Pflichtenheft aufgeführt.</li> <li>Der Sicherheitskommission als Gemeindepolizeibehörde obliegt die Aufsicht.</li> </ol>	Der Gemeinderat hat am 10. Februar 2020 der neuen Organisation des Friedhofunterhalts ab 1. Juni 2020 zugestimmt. Der Gemeindewerkhof unterstützt den Friedhofgärtner Heinz Locher und zuständig für den Betrieb, den Unterhalt und die Pflege der Friedhöfe Einigen und Faulensee. Das mittelfristige Ziel ist die vollständige Integration des Unterhalts und Betriebs der Friedhöfe durch den Gemeindewerkhof.
Artikel 3 Friedhofgärt- ner	<ul> <li><sup>1</sup> Die Friedhofgärtner sind gleichzeitig Totengräber. Ihre Aufgaben werden in einem Pflichtenheft aufgeführt. Sie umfassen insbesondere:         <ul> <li>a) Ausführen der Bestattungen</li> <li>b) Führen der Bestattungskontrolle</li> <li>c) Unterhalten der Friedhöfe und der Aufbahrungshalle</li> <li>d) Durchsetzen der Friedhofordnung</li> </ul> </li> <li><sup>2</sup> Die Friedhofgärtner unterstehen dem Polizeiinspektor.</li> </ul>			Dieser Artikel wurde gekürzt und im neuen Friedhof- und Bestattungsreglement in Artikel 2 aufgenommen.
Artikel 4 Friedhofbe- zirke Fried- höfe	Die Einwohnergemeinde Spiez ist in drei Friedhofbe- zirke eingeteilt und es bestehen folgende Friedhöfe: a Spiez: für Bestattungen aus den Bäuerten Spiez, Hondrich und Spiezwiler b. Einigen: für Bestattungen aus der Bäuert Einigen c. Faulensee: für Bestattungen aus der Bäuert Faulensee	Artikel 3 Friedhofbe- zirke und Friedhöfe	Die Einwohnergemeinde Spiez ist in drei Friedhofbezir- ke eingeteilt. Es bestehen folgende Friedhöfe: a. Spiez: für Bestattungen aus den Bäuerten Spiez, Hondrich und Spiezwiler b. Einigen: für Bestattungen aus der Bäuert Einigen c. Faulensee: für Bestattungen aus der Bäuert Faulen- see	Satzbau angepasst.

17. Juni 2021 Seite 1 von 7



Artikel 5 Bestattung von Einwoh- nern und Auswärtigen	<ul> <li>Die Bestattung der Einwohner findet in der Regel auf dem Friedhof statt, in dessen Bezirk die verstorbene Person zuletzt gewohnt hat. Als Einwohner gelten Verstorbene, die im Zeitpunkt des Todes zivilrechtlichen Wohnsitz in der Einwohnergemeinde Spiez haben.</li> <li>Jederzeit bewilligt wird die Erdbestattung in ein bestehendes Privatgrab auf dem Friedhof Spiez oder die Beisetzung einer Urne in eine bestehende Grabstätte oder in ein Gemeinschaftsgrab.</li> <li>Eine Bestattungsbewilligung für Auswärtige wird in der Regel nur für eine Erdbestattung in ein bestehendes Privatgrab auf dem Friedhof Spiez oder für eine Ur-</li> </ul>	Artikel 7 Einheimische	<ul> <li>Als Einheimische gelten Personen, die in der Gemeinde Spiez schriftenpolizeilich angemeldet sind.</li> <li>Die Bestattung erfolgt in der Regel auf dem Friedhof, in dessen Bezirk die verstorbene Person zuletzt gewohnt hat.</li> <li>Die Bestattung in einem anderen Bezirk ist in begründeten Fällen zulässig, wenn dort für die gewünschte Grabart genügend Kapazität vorhanden ist.</li> <li>Über Ausnahmen entscheidet die Abteilungsleiterin oder der Abteilungsleiter Sicherheit.</li> </ul>	Für Einheimische stehen alle Grabarten, sofern genügend Kapazitäten vorhanden sind, zur Verfügung.
	nenbeisetzung erteilt. Der Grabunterhalt ist sicherzustellen.  4 Über Ausnahmen entscheidet der Polizeiinspektor (z.B. jahrelang in der Einwohnergemeinde Spiez Niedergelassene, die aus Alters- oder Gesundheitsgründen auswärts wohnen oder Auswärtige, die alleinstehend waren, aber in Spiez wohnhafte Eltern oder Geschwistern haben).	Artikel 8 Auswärtige	<ul> <li><sup>1</sup> Eine Bestattungsbewilligung für Auswärtige wird in der Regel nur für Erdbestattungen in ein bestehendes Privatgrab, für eine Urnenbeisetzung in ein bestehendes Grab oder in eines der Gemeinschaftsgräber erteilt.</li> <li><sup>2</sup> Über Ausnahmen entscheidet die Abteilungsleiterin oder der Abteilungsleiter Sicherheit (z.B. jahrelang in der Einwohnergemeinde Spiez Niedergelassene, die aus Alters- oder Gesundheitsgründen auswärts wohnen oder Auswärtige, die alleinstehend waren, aber in Spiez wohnhafte Eltern oder Geschwister haben).</li> </ul>	Die möglichen Beisetzungsarten wurden näher präzisiert. Begründete Ausnahmen sind nach wie vor möglich.
Artikel 6 Anzeige- pflicht	<ul> <li><sup>1</sup> Jeder Todesfall oder Leichenfund ist innert 48 Stunden dem Zivilstandsamt anzuzeigen.</li> <li><sup>2</sup> Anzeigepflichtig sind Verwandte und Dritte nach Massgabe der eidgenössischen und kantonalen Zivilstandsverordnung.</li> <li><sup>3</sup> Der Anzeige ist eine ärztliche Todesbescheinigung sowie ein Wohnsitzausweis und das Familienbüchlein beizulegen.</li> </ul>			In der Zivilstandsverordnung vom 28. April 2004 (SR 211.112.2) wird die Anzeigepflicht in Artikel 34a bereits umfassend geregelt. Der Artikel 6 des Friedhof- und Bestattungsreglements wird deshalb nicht im neuen Reglement aufgenommen.
Artikel 7 Bestattungs- bewilligung	<ul> <li><sup>1</sup> Die Abteilung Sicherheit erteilt die Bestattungsbewilligung aufgrund der Bescheinigung des Zivilstandsamtes über die Eintragung des Todesfalles im Todesregister.</li> <li><sup>2</sup> Aufgrund einer Erklärung der Angehörigen, ob Erdoder Urnenbestattung gewünscht wird, trifft die Abteilung Sicherheit alle für die Bestattung notwendigen Anordnungen.</li> <li><sup>3</sup> Sind keine Angehörigen bekannt bzw. innert nützlicher Frist ermittelbar und erreichbar, so trifft der Polizeiinspektor die Anordnungen von Amtes wegen.</li> </ul>	Artikel 9 Bestattungs- bewilligung	<ul> <li>Die Abteilung Sicherheit erteilt aufgrund der Bescheinigung des Zivilstandsamtes über die Eintragung des Todesfalles im Todesregister und der Erklärung der Angehörigen die Bestattungsbewilligung und trifft die für die Bestattung notwendigen Anordnungen.</li> <li>Bei der Bestattung ist der Wille der verstorbenen Person angemessen zu berücksichtigen (Bestattungswunsch). Ist dieser nicht bekannt, entscheiden die Angehörigen.</li> <li>Sind keine Angehörige bekannt bzw. innert nützlicher Frist ermittelbar und erreichbar, trifft die Abteilungsleiterin oder der Abteilungsleiter Sicherheit die nötigen</li> </ul>	Kleinere Präzisierungen vorgenommen. Todesfälle, in denen der Abteilungsleiter Sicherheit von Amtes wegen Anordnungen treffen muss, (i.d.R. Kremation und Beisetzung in das Gemeinschaftsgrab) nehmen tendenziell zu -> schickliches Begräbnis (Grundrecht).

17. Juni 2021 Seite 2 von 7



	<sup>4</sup> Fehlen sowohl Angehörige als auch Anordnungen der verstorbenen Person, erfolgt eine Urnenbeisetzung in ein Gemeinschaftsgrab mit Inschrift.		Anordnungen von Amtes wegen (z.B. Kremation). <sup>4</sup> Fehlen sowohl Angehörige als auch Anordnungen der verstorbenen Person, erfolgt eine Urnenbeisetzung in ein Gemeinschaftsgrab mit Inschrift.	
Artikel 8 Bestattungs- frist	<ul> <li>Die Bestattung erfolgt im Winter nicht vor Ablauf von 72 Stunden und im Sommer nicht vor Ablauf von 48 Stunden.</li> <li>Bewilligte Bestattungen dürfen nur solange hinausgeschoben werden, als es der Zustand der Leiche zulässt.</li> <li>Über Ausnahmen entscheidet der Polizeiinspektor.</li> </ul>			In der Verordnung über das Bestattungswesen im Kanton Bern vom 27. Oktober 2010 (BSG 811.811) wird die Bestattungsfrist in Artikel 4 bereits umfassend geregelt. Der Artikel 8 des Friedhof- und Bestattungsreglements wird deshalb nicht im neuen Reglement aufgenommen.
Artikel 9 Bestattungs- feier	Die Bestattungsfeier erfolgt nach den Bestimmungen und Bräuchen der örtlichen Kirchen und religiösen Vereinigungen.			Die Bestattungszeiten werden vom Gemeinderat in der Verordnung zum Friedhof- und Bestattungsreglement festgesetzt. Weitere Regelungen sind nicht notwendig. Der Artikel 9 des Friedhof- und Bestattungsreglements wird deshalb nicht im neuen Reglement aufgenommen.
Artikel 10 Gräberarten	<ul> <li>1 Es stehen auf den Friedhöfen der Einwohnergemeinde Spiez folgende Gräberarten zur Verfügung: Erdbestattungen         <ul> <li>Erdreihengräber</li> <li>Kindergräber (bis 12 Jahre)</li> </ul> </li> <li>Urnenbestattungen         <ul> <li>Urnenreihengräber</li> <li>Kindergräber (bis 12 Jahre)</li> <li>Gemeinschaftsgräber</li> <li>Urnenpark auf dem Friedhof Spiez</li> </ul> </li> <li>Gemeinschaftsgrab für Frühgeborene auf dem Friedhof Spiez</li> <li>In das Gemeinschaftsgrab wird die Asche ohne Urne beigesetzt. Eine Umbestattung zu einem späteren Zeitpunkt ist deshalb nicht möglich.</li> <li>Im Urnenpark dürfen nur Urnen aus leicht verrottbarem Material wie Holz oder Maisstärke beigesetzt werden. Eine Umbestattung zu einem späteren Zeitpunkt ist deshalb nicht möglich.</li> </ul> <li>In der Einwohnergemeinde Spiez werden keine Privatgräber zugeteilt. Bestehende Privatgräber bleiben bis zum Ablauf ihrer Mietdauer erhalten; eine Verlängerung ist ausgeschlossen.</li>	Artikel 5 Grabarten	<ol> <li>Der Gemeinderat regelt in der Verordnung zum Friedhof- und Bestattungsreglement die zur Verfügung stehenden Grabarten.</li> <li>Erdbestattungen in Reihengräbern sind ausschliesslich auf dem Friedhof Spiez möglich.</li> <li>In der Einwohnergemeinde Spiez werden keine Konzessionen für reservierte Grabstätten (Privatgräber) mehr erteilt. Bestehende Privatgräber bleiben bis zum Ablauf ihrer Konzession erhalten. Eine Verlängerung der Konzession ist ausgeschlossen.</li> </ol>	Die zur Verfügung stehenden Grabarten und die jeweiligen Vorgaben werden neu vom Gemeinderat in der Verordnung zum Friedhof- und Bestattungsreglement geregelt. Bis spätestens im Verlauf des nächsten Jahres sollen auf den Friedhöfen Einigen und Faulensee auch Urnenpärke angeboten werden können. Weitere Grabarten werden durch die Abteilung Sicherheit geprüft. Erdbestattungen sollen aufgrund der rückläufigen Bestattungen und den damit verbunden Aufwendungen für alle ausschliesslich auf dem Friedhof Spiez durchgeführt werden.    Friedhof   2020   2019   2018   2017   2016   2015   Spiez   12   7   6   3   8   7   Einigen   0   0   0   1   0   3   Faulensee   1   1   1   1   0   2
Artikel 11 Zuteilung der Gräber	Die Grabstätten sind der Reihe nach zu belegen und sie werden durch die Abteilung Sicherheit zugewie-			Die Zuteilung der Gräber wird vom Gemeinderat in der Verordnung zum Friedhof- und Bestattungsreglement geregelt. Der Artikel 11 des

17. Juni 2021 Seite 3 von 7



	sen.			Friedhof- und Bestattungsreglements wird deshalb nicht im neuen Reglement aufgenommen.
Artikel 12 Grabesruhe	<ul> <li><sup>1</sup> Die gesetzliche Grabesruhe beträgt 20 Jahre.</li> <li><sup>2</sup> Die Grabesruhe für das Gemeinschaftsgrab für Frühgeborene beträgt 10 Jahre.</li> <li><sup>3</sup> Das zusätzliche Beisetzen von Urnen ist möglich. Die Grabesruhe wird durch diese Zugaben nicht verlängert.</li> <li><sup>4</sup> Ein Öffnen von Gräbern vor Ablauf dieser Frist ist nur aus zwingenden Gründen möglich. Vorbehalten bleibt die Verlegung von Urnen in andere bestehende Grabstätten. Bei Erdbestattungs-gräbern ist zudem eine Bewilligung der zuständigen kantonalen Behörde erforderlich (Exhumierung).</li> </ul>	Artikel 10 Nachträglich Beisetzung	Das zusätzliche Beisetzen von Urnen ist möglich. Die Grabesruhe des bestehenden Grabes wird durch die nachträgliche Beisetzung nicht verlängert. Bei der Grabaufhebung besteht kein Anspruch auf eine neue Grabstätte.	In der Verordnung über das Bestattungswesen im Kanton Bern vom 27. Oktober 2010 (BSG 811.811) wird die gesetzliche Grabesruhe in Artikel 6 bereits umfassend geregelt. Aus diesem Grund wird lediglich die Möglichkeit der nachträglichen Beisetzung von Urnen (keine Verlängerung der Grabesruhe) im neuen Reglement aufgenommen. Die Bestimmungen zur Exhumierung werden zum besseren Verständnis mit den Bestimmungen zur Aufhebung geführt.
Artikel 13 Aufhebung	<ol> <li>Nach Ablauf von 20 Jahren können die Grabstätten aufgehoben werden.</li> <li>Die Aufhebung wird im Amtsanzeiger drei Monate vorher veröffentlicht. Nicht abgeholte Pflanzen und Grabdenkmäler werden abgeräumt. Die Verwertung noch vorhandener Materialien erfolgt zu Gunsten der Gemeinde.</li> <li>Überreste von Gebeinen und beigesetzte Urnen (Asche) verbleiben am bisherigen Ruheort, wenn sie nicht aus zwingenden Gründen in ein Sammelgrab beigesetzt werden müssen.</li> </ol>	Artikel 11 Aufhebung	<ol> <li>Nach Ablauf von 20 Jahren können die Grabstätten aufgehoben werden.</li> <li>Nach Ablauf von 10 Jahren können die Grabstätten auf dem Gemeinschaftsgrab für Frühgeborene aufgehoben werden.</li> <li>Die Aufhebung wird im Amtsanzeiger und im SpiezInfo drei Monate vorher veröffentlicht.</li> <li>Nicht abgeholte Pflanzen und Grabdenkmäler werden abgeräumt. Die Verwertung von vorhandenen Materialen erfolgt zu Gunsten der Gemeinde.</li> <li>Überreste von Gebeinen und beigesetzten Urnen (Asche) verbleiben am bisherigen Ruheort, wenn sie nicht aus zwingenden Gründen in ein Sammelgrab beigesetzt werden müssen.</li> <li>Das Öffnen von Gräbern vor Ablauf der gesetzlichen Grabesruhe ist nur aus zwingenden Gründen möglich. Vorbehalten bleibt die Verlegung von Urnen in andere bestehende Grabstätten. Bei Erdbestattungsgräbern ist zudem eine Bewilligung von der zuständigen kantonalen Behörde erforderlich (Exhumierung).</li> </ol>	Nach Ablauf der gesetzlichen Grabesruhe können die Grabstätten aufgehoben werden. Die Grabstätten werden in der Regel nach 23 - 25 Jahren jahrgangs- und wenn möglich reihenweise aufgehoben. Angehörige werden, wenn Adressdaten vorhanden sind, direkt angeschrieben.
Artikel 14 Grabunter- halt	<ul> <li><sup>1</sup> Einteilung, Planierung und Randbepflanzung der Gräber werden ausschliesslich durch die Friedhofgärtner besorgt.</li> <li><sup>2</sup> Der Grabunterhalt ist Sache der Angehörigen. Sie sind für einen gepflegten Unterhalt der Gräber verantwortlich.</li> </ul>	Artikel 6 Grabunter- halt	<ul> <li><sup>1</sup> Der Grabunterhalt ist Sache der Angehörigen. Sie sind für einen gepflegten Unterhalt der Gräber verantwortlich.</li> <li><sup>2</sup> Der Gemeinderat regelt die Zuständigkeit beim Grabunterhalt und Art und Weise der Grabgestaltung.</li> </ul>	Die Zuständigkeiten der Gemeinde in Sachen Grabunterhalt werden vom Gemeinderat in der Verordnung zum Friedhof- und Bestattungsre- glement festgelegt.

17. Juni 2021 Seite 4 von 7



	<ul> <li><sup>3</sup> Der Gemeinderat regelt die Art und Weise der Grabgestaltung.</li> <li><sup>4</sup> Schlecht oder nicht unterhaltene Gräber werden nach erfolgter schriftlicher Mahnung bis zum Ablauf der Grabesruhe auf Kosten der Angehörigen instandgestellt oder mit einer einfachen, wenig Pflege erfordernden Bepflanzung versehen.</li> <li><sup>5</sup> Die Gemeinschaftsgräber sowie der Urnenpark werden durch den Friedhofgärtner zu Lasten der Gemeinde unterhalten.</li> </ul>		<sup>3</sup> Schlecht oder nicht unterhaltene Gräber werden nach erfolgter schriftlicher Mahnung bis zum Ablauf der Gra- besruhe auf Kosten der Angehörigen instand gestellt oder mit einer einfachen, wenig Pflege erfordernden Bepflanzung versehen.	
Artikel 15 Friedhoford- nung	<ul> <li><sup>1</sup> Die Friedhöfe sind für die Bevölkerung frei zugänglich.</li> <li><sup>2</sup> Hunde dürfen nicht auf den Friedhof mitgenommen werden.</li> <li><sup>3</sup> Auf allen Friedhöfen der Gemeinde Spiez besteht ein allgemeines Fahrverbot. Ausgenommen ist der Werkverkehr.</li> </ul>	Artikel 4 Friedhoford- nung	<ul> <li>Die Friedhöfe sind als Stätten der Ruhe, Besinnung und Erholung für die Bevölkerung frei zugänglich. Ruhestörungen und unangebrachtes Verhalten sind untersagt.</li> <li>Auf den Friedhöfen gilt eine Leinenpflicht für Hunde.</li> <li>Auf allen Friedhöfen besteht ein allgemeines Fahrverbot. Ausgenommen ist der Werkverkehr.</li> </ul>	Ergänzungen zu den Friedhöfen als Stätten der Ruhe, Besinnung und Erholung vorgenommen. Wie im Gemeindepolizeireglement der Gemeinde Spiez reglementiert, gilt eine Leinenpflicht für Hunde auf allen Friedhöfen.
Artikel 16 Gebührenta- rif	<ol> <li>Die Friedhof- und Bestattungsgebühren bemessen sich gestützt auf Anhang I.</li> <li>Die Gebühren für die Bestattung von Auswärtigen sind kostendeckend zu bemessen.</li> <li>Der Gemeinderat wird ermächtigt, die Gebühren der Teuerung anzupassen.</li> <li>Gebührenpflichtig sind die Angehörigen der Verstorbenen oder die mit dem Nachlass betrauten Personen.</li> <li>Die Gebühren werden bei der Bestellung des Grabes zur Bezahlung fällig.</li> <li>Die Abteilung Sicherheit ist berechtigt, für die festgesetzten Gebühren bei der Bestellung des Grabes sofortige Sicherheit zu verlangen.</li> </ol>	Artikel 12 Gebühren	<ul> <li><sup>1</sup> Die Einwohnergemeinde Spiez erhebt für ihre Verrichtungen und Leistungen im Friedhof- und Bestattungswesen Gebühren unter Vorbehalt der Bestattungskosten für Mittellose gemäss Art. 13.</li> <li><sup>2</sup> Der Gemeinderat umschreibt die gebührenpflichtigen Dienstleistungen im Friedhof- und Bestattungswesen in der Verordnung zum Friedhof- und Bestattungsreglement.</li> <li><sup>3</sup> Die Gebühren für die Bestattung von Auswärtigen sind kostendeckend zu bemessen.</li> </ul>	Die Gebühren werden vom Gemeinderat in der Verordnung zum Fried- hof- und Bestattungsreglement festgelegt. Die Gebühren werden mit der Totalrevision der Verordnung zum Friedhof- und Bestattungsreglement nicht angepasst.
Artikel 17 Bestattungs- kosten Mittel- lose	<sup>1</sup> Hatte die verstorbene Person in der Einwohnerge- meinde Spiez schriftenpolizeilichen Wohnsitz und hin- terlässt nachweislich kein Vermögen, so können die Angehörigen oder die mit dem Nachlass betrauten Personen um eine unentgeltliche Bestattung ersu- chen, sofern sie durch die Übernahme der Bestat- tungskosten und Gebühren in eine finanzielle Notlage geraten würden.	Artikel 13 Bestattungs- kosten Mittel- lose	<sup>1</sup> Wenn die verstorbene Person nachweislich kein Vermögen hinterlässt (Härtefall), können die Angehörigen oder die mit dem Nachlass betrauten Personen unter Vorbehalt der Unterstützungspflicht nach Art. 328 des Zivilgesetzbuches bei der Abteilung Sicherheit ein schriftlich begründetes Gesuch für die Inanspruchnahme einer unentgeltlichen Bestattung einreichen. Die Gesuchstellenenden haben alle Anspruchsvoraussetzungen nachzuweisen.	Satzbau angepasst.

17. Juni 2021 Seite 5 von 7



				,
	<ul> <li><sup>2</sup> Die Gesuchstellenden haben die Anspruchvoraussetzungen nachzuweisen.</li> <li><sup>3</sup> Das Gesuchsverfahren und den Umfang der Kostenübernahme regelt der Gemeinderat.</li> </ul>		<sup>2</sup> Der Gemeinderat legt in der Verordnung zum Friedhof und Bestattungsreglement die Anspruchsvorausset- zungen und die Kostenübernahme fest.	
Artikel 18 Ausseror- dentliche Lagen	In ausserordentlichen Lagen (Katastrophen, kriegerische Ereignisse, Grossunfälle, Epidemien etc.) trifft der Gemeinderat die nötigen Anordnungen für möglichst pietätvolle und den gesundheitspolizeilichen Vorschriften entsprechende Bestattungen.	Artikel 14 Ausseror- dentliche Lagen	In ausserordentlichen Lagen (Katastrophen, kriegerische Ereignisse, Grossunfälle, Epidemien, etc.) trifft der Gemeinderat die nötigen Anordnungen für möglichst pietätvolle und den gesundheitspolizeilichen Vorschriften entsprechende Bestattungen.	Keine Änderungen.
Artikel 19 Verordnung	Der Gemeinderat erlässt zu diesem Reglement eine Verordnung.	Artikel 18 Verordnung	Der Gemeinderat erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen in der Verordnung zum Friedhofund Bestattungsreglement.	Satzbau angepasst.
Artikel 20 Haftungsaus- schluss	<ul> <li>Die Gemeinde lehnt jede Haftung für auf Gräbern liegende Gegenstände sowie Pflanzen und Grabsteine ab. Sie leistet auch keinen Ersatz, wenn Grabsteine beschädigt werden.</li> <li>Vorbehalten bleibt die gesetzliche Haftung der Gemeinde für Schäden, welche durch ihre Funktionäre verursacht werden.</li> </ul>	Artikel 15 Haftungsaus- schuss	<ul> <li>Die Gemeinde lehnt jede Haftung für auf Gräbern liegende Gegenstände sowie Pflanzen und Grabsteine ab. Sie leistet auch keinen Ersatz, wenn Grabsteine beschädigt werden.</li> <li>Vorbehalten bleibt die gesetzliche Haftung der Gemeinde für Schäden, welche durch ihre Funktionärinnen und Funktionäre verursacht werden.</li> </ul>	Gendergerechte Schreibweise.
Artikel 21 Strafbestim- mungen	Widerhandlungen gegen dieses Reglement und die Verordnung sowie gestützt darauf erlassene Verfügungen können, vorbehältlich anderweitiger gesetzlicher Bestimmungen, durch den Polizeiinspektor mit Busse bis zu Fr. 5000 bestraft werden.	Artikel 16 Strafbestim- mungen	<ul> <li>Wer gegen Bestimmungen dieses Reglements und gestützt darauf erlassene Verfügungen der zuständigen Behörde verstösst, wird mit Busse bis zu 5'000 Franken bestraft, sofern nicht eidgenössische oder kantonale Strafbestimmungen anwendbar sind. Widerhandlungen gegen Verordnungen der zuständigen Behörde werden mit Busse bis zu 2'000 Franken bestraft.</li> <li>Verfügungen werden durch die Abteilungsleiterin oder den Abteilungsleiter Sicherheit erlassen.</li> <li>In leichten Fällen kann an Stelle einer Busse eine Verwarnung erteilt werden.</li> </ul>	Die aktuellen Bestimmungen gemäss den Artikel 58 und 59 des Gemeindegesetzes des Kantons Bern vom 16. März 1998 (BSG 170.11) ergänzt.
Artikel 22 Rechtsmittel	<ul> <li>Gegen Verfügungen der Abteilung Sicherheit kann innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden. Es gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.</li> <li>Gegen Bussenverfügungen des Polizeiinspektors kann innert 10 Tagen Einsprache erhoben werden. Die Abteilung Sicherheit übermittelt in diesem Fall die Akten dem zuständigen Untersuchungsrichteramt als An-</li> </ul>	Artikel 17 Rechtsmittel	Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.	Im Beschwerdeverfahren gelten die Bestimmungen gemäss dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege des Kantons Bern vom 23. Mai 1989 (BSG 155.21). Weitere Bestimmungen sind nicht notwendig.

17. Juni 2021 Seite 6 von 7



	zeige zur weiteren Folgegebung.			
Artikel 23 Inkrafttreten	<ul> <li>Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2008 in Kraft.</li> <li>Mit dem Inkrafttreten wird das Friedhof- und Bestattungsreglement vom 13. Dezember 1993 aufgehoben.</li> </ul>	Artikel 19 Inkrafttreten und Aufhe- bung des bis- herigen Rechts	<ul> <li>Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2022 in Kraft.</li> <li>Mit dem Inkrafttreten wird das Friedhof- und Bestattungsreglement der Gemeinde Spiez vom 18. Juni 2007 aufgehoben.</li> </ul>	

17. Juni 2021 Seite 7 von 7